

Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 3 der Börsenordnung in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012:

KEINE

Auf § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange wird hingewiesen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TRADEGATE EXCHANGE